

Aichacher-Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 45.

8. November 1846.

Bekanntmachung.

Das Anwesen des Napoleon Panradl zu Rissing wird wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgieboten und zum Zwecke der Versteigerung und zur gütlichen Vereinigung der Gläubiger rücksichtlich der Uebnahme des Gutes im Sinne des § 101 der Novelle vom Jahre 1837 Kommission auf

Mittwoch den 18. November l. Js.

Vormittags von 9 — 12 Uhr

im Wirthshause zum Merren in Rissing anberaumt, und Kaufsliebhaber hiezu mit dem Anhange geladen, daß dem Gerichte unbekannte Käufer sich legal über Vermögen und Leumund auszuweisen haben.

Der Hinschlag geschieht ohne Rücksicht auf den Schätzungswert und im Sinne des § 64 des Hypothekengesetzes und der S. S. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837.

Rücksichtlich der Beschreibung des Gutes wird auf die öffentliche Ausschreibungen im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 28, Augsburger Abendzeitung Nr. 184 u. Aichach-Friedberger-Wochenblatt Nr. 27 hingewiesen.

Friedberg, den 29. Oktober 1846.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

Die Leistung der Transport- und resp. Schuttfuhren wird wieder auf ein Jahr an den Wenigstnehmenden verpachtet, und zu diesem Ende auf Samstag den 14. November l. Js. Morgens

10 Uhr Tagsfahrt dahier in der Amtskanzlei angesetzt, wozu Steigerungslustige eingeladen werden.

Aichach, den 31. Oktober 1846.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An Magistrat der Stadt Aichach und sämtliche Gemeinde-Vorsteher.

(Den Getraidhandel betreffend.)

Der Magistrat der Stadt Aichach und sämtliche Gemeindevorsteher werden hiemit beauftragt die allerhöchste Verordnung vom 23ten Oktober l. Js.: den Getraidhandel betreffend (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 45) unverzüglich in allen Gemeinden öffentlich zu verkünden, den in den resp. Gemeinden wohnenden Getraidhändlern hievon noch besonders Kenntniß zu geben und allenfallsige Contraventionen sogleich zur Anzeige zu bringen.

Aichach, den 5. November 1846.

Königliches Landgericht Aichach.

Wimmer.

Ankündigung.

Schießbaumwolle von bester Qualität ist bei Unterzeichneten zu haben.

Aichach, den 5. November 1846.

Gundelfinger, Apotheker.

Bevölkerungs-Anzeige.

In der Stadt-Pfarrei Nischach
wurden im Monate Oktober 1846

Geboren:

- am 7. Joseph Menzinger, Halbbauerssohn von Oberschneitbach.
„ 7. Sebastian Stobel, Metzgerssohn v. Nischach.
„ 11. Georg Lobmair, Schuhmacherssohn v. Nischach.
„ 20. Rosina Huber, Halbbauerstochter von Unterschneitbach.
„ 24. Mart. Schrägenstaller, Bäckerssohn v. Nischach.
„ 25. Simon Erlinger, Gütlerssohn v. Walchshofen.
„ 26. Simon Weinrich, Halbbauerssohn von Oberschneitbach.

Gestorben:

- am 1. Magdalena Giesler, Tagelöhners-Tochter von Untergrießbach, 13 Wochen alt.
„ 2. U. Maria Michl, Geflügelhändlerstochter von Nischach, 10 Tage alt.
„ 3. Simon Dettler, Tagelöhnerssohn von Nischach, 49 Wochen alt.
„ 5. U. Maria Zick, Maurerstochter von Nischach, 18 Wochen alt.
„ 8. U. Maria Beutrock, Uhrmacherstochter von Nischach, 56 Jahre alt.
„ 8. Michael Uman, Schreinerssohn von Nischach, 17 Tage alt.
„ 16. Joseph Mair, Zimmermannssohn von Unterwittelsbach, 8 Wochen alt.
„ 17. Andreas Gregor, Epitalpründner v. Nischach, 77 Jahre alt.
„ 18. Sebastian Stobl, Metzgerssohn von Nischach, 12 Tage alt.
„ 23. Joseph Magetti, Schuhmachersgesell v. Laiting, 27 Jahre alt.
„ 26. Theresia Triebsmetter, Metzgers-Tochter von Nischach, 11 Wochenalt.

Bekanntmachung.

(Maul- und Klauen-Seuche betreffend.)

— (Schluß) —

II.

Vorbeugungs-Maßregeln gegen die Entstehung und Weiterverbreitung der Seuche.

§ 9.

Obwohl es gegen die miasmatisch (aus der Luft) entstehende Maul- und Klauen-Seuche kein Vorbeugungsmittel gibt, so sind doch nasse Weiden und schmutzige Ställe als die Entwicklung dieser Krankheit sehr befördernd, sorgfältigst zu

vermeiden, besonders bei veredelten Schafen. Dagegen kann die Ansteckung häufig vermieden werden, namentlich durch große Vorsicht beim Ankaufe der Schafe und Schweine, die sie am öftesten einschleppen. Solche neugekaufte Stücke soll man daher immer 14 Tage getrennt halten und täglich genau untersuchen.

§ 10.

Ist aber die Klauen-Seuche in einem Stalle zum Ausbruche gekommen, so sollen schleunigst die kranken Stücke von den gesunden getrennt werden, wobei alle Stücke einzeln nacheinander genau zu untersuchen sind.

§ 11.

Außerdem soll eine Chlorkalk-Auflösung (im Verhältniß von 1 Loth Chlorkalk zu 4 Maß Wasser) sowohl zum Waschen der Füße der Thiere, als auch zur Stallreinigung zubereitet werden. Mit dieser Auflösung werden die vier Füße aller gesunden Stücke, nachdem man sie vorher mit frischem Wasser rein gewaschen, mittelst eines Schwammes oder wollenen Lappens gut um die Krone, Ferse, Klauen und besonders zwischen der Klauenspalte gewaschen, oder die Füße in die Flüssigkeit eingetaucht, und die Thiere darauf in's Freie gebracht. Nach ihrer Entfernung aus dem Stalle werden die Stallfenster geöffnet, und aller Mist und alle Streu, und bei ungepflastertem Stallboden auch die oberste Erdschicht aus dem Stalle an einen den Thieren unzugänglichen Platz geschafft. Hierauf werden sämtliche Barren, Rausen, Geschirre, Krippen und Wände in der Höhe der Thiere mit derselben Chlorkalk-Auflösung gewaschen, und der ganze Boden damit übergossen. Nachdem der Stall wieder getrocknet ist, bringt man neue trockene Streu ein, schließt die Fenster und läßt die gesunden Thiere wieder in den Stall.

§ 12.

Auch bei der durch Ansteckung entstandenen Maul-Seuche kann durch Trennung der kranken Stücke von den gesunden, durch Entfernung der Streu, des Mistes etc. und durch Reinigung der Rausen, Barren, Geschirre und Krippen mit Chlorkalk-Auflösung die Weiterverbreitung verhütet werden.

§ 13.

Die Behandlung der gutartigen Maul- u. Klauen-Seuche kann unter Aufsicht des Thierarztes den Eigenthümern überlassen bleiben, und es wird hierüber folgende Belehrung ertheilt:

a) Bei der Maul-Seuche soll während der Bläschenbildung gar nichts geschehen; erst wenn diese geplatzt sind, und die Thiere wegen Schmerzen wenig oder gar nichts fressen können, soll einige Tage lang das Maul mit einer schleimigen Flüssigkeit, am besten mit Leinsamenabsud ausgespritzt oder mittelst eines leinenen Lappens saft ausgespült werden. Vom dritten Tage bis zur Heilung kann statt des Leinsamenabsuds eine schwache Chlorkalk-Auflösung (1 Loth Chlorkalk auf 8 Maß Wasser) angewandt werden.

b) Nebstbei ist den Thieren, wenn sie noch fressen und wiederkauen, das Futter in ganz kleinen Portionen vorzulegen, aber ja nicht mit Gewalt beizubringen. Trockne gute Weide ist ihnen zuträglich.

c) Bei der Klauenseuche ist ebenfalls die Bläschenbildung nicht zu stören, und erst nach dem Plaken derselben sind die Füße anfangs etliche Tage mit Leinsaamenabsud und dann mit der Chlorkalk-Auflösung täglich 2mal zu baden.

d) Bilden sich Geschwüre innerhalb der Klauen, so muß dem Eiter Abfluß verschafft werden durch eine Oeffnung unten an der Verbindung der Sohle mit der Klauenspaltenwand oder durch Wegschneidung des Hornes an der geschwürigen Stelle, die sich durch weichere Erhebung des Horns an der Klauen-Spalte, auch durch Lostrennung an der Krone und Eiterausfluß zu erkennen gibt. Später sind dann die Füße täglich wenigstens 2mal in starker Chlorkalk-Auflösung zu baden (1 Loth auf 4 Maß Wasser.)

§ 14.

Die Behandlung der langwierigen oder bösrartigen Maul- und Klauenseuche soll nur durch approbirte Thierärzte geschehen; auch hier dürfte indeß dem Chlorkalk die größte Bedeutung als Heilmittel zustehen. Schließlich machen wir aber auch auf den Erlass vom 5. Februar 1842 aufmerksam, in welchem gegen die Klauenseuche die Anwendung von einer Flüssigkeit aus 10 Theilen schwefelsaurem Kupferoxyd, 78 Theilen Essig und 12 Theilen Schwefelsäure von 66°, als sehr heilsam empfohlen wird.

III.

Polizei-Maßregeln gegen die Maul- u. Klauenseuche.

§ 15.

Sobald in einem Stalle oder bei einer Heerde auf der Weide unter Rindvieh, Schafen oder Schweinen sich die Zeichen der Maul- oder Klauenseuche zeigen, so ist der Eigenthümer des Viehes bei Strafe verpflichtet, hievon bei dem treffenden Gemeindevorsteher, und dieser unverzüglich bei der treffenden Polizeibehörde Anzeige zu machen. (Regierungs-Ausschreibung vom 16. August 1846 Intelligenzblatt S. 1411).

Eben so sind Thierärzte, Waisenmeister, Hirten u. s. a. bei Strafe verpflichtet, sobald sie Spuren dieser Seuche erhalten, hievon bei der treffenden Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. (Ebend.)

§ 16.

Die Districts-Polizeibehörde requirirt hierauf sogleich den Gerichtsarzt, der sich mit dem hiezu schriftlich aufzufordernden Thierarzt an Ort und Stelle begibt, um die Untersuchung vorzunehmen, und die nöthigen Maßregeln vorzunehmen, was er dann schriftlich unter Vorlage der Viehbeschreibung mittheilt.

§ 17.

Die Districts-Polizeibehörde erläßt auf diese Mittheilung hin die nöthigen Verfügungen, deren Empfang von den Gemeindevorstehern durch Namensunterschrift zu bestätigen ist, und sorgt für deren Vollzug; zugleich zeigt sie unter Vorlage des gerichtsarztlichen Schreibens den Vorfall, so wie die getroffenen Maßregeln der königl. Regierung an.

§ 18.

Stall-, Orts- und Weide-Sperre sind nur in dem Falle anzuordnen, wenn die Seuche nur in einem Stalle, oder in mehreren Ställen eines Ortes oder auf der Weide ausgebrochen ist, und durch Ansteckung eingeschleppt worden zu seyn scheint.

Zeigt sich aber die Seuche an mehreren zerstreut liegenden Orten, unter verschiedenen Thiergattungen und scheint sie miasmatischen Ursprungs, so ist keine Sperre anzuordnen, oder die verhängte wieder aufzuheben, aber die benachbarten Orte sind von der herrschenden Seuche in Kenntniß zu setzen, und vor Communication und Vieheinfuhr aus den erkrankten Orten zu warnen.

§ 19.

Ist die Maul- oder Klauenseuche mit Lungenseuche oder Milzbrand (Anthrax) verbunden, dann hat strenge Stall-Sperre einzutreten, und es gelten alle gegen diese Seuchen gegebenen Vorschriften.

§ 20.

Während der Dauer der Seuche ist der Thierarzt vom Gerichtsarzt alle 8 Tage zur Nachsicht aufzufordern, und der thierärztliche Rapport jedesmal mit der Unterschrift und den Bemerkungen des Gerichtsarztes bei der königl. Regierung in Vorlage zu bringen.

§ 21.

Die Gefegliche Stall-Sperre kann nach Beendigung der Seuche erst aufgehoben werden, wenn 14 Tage lang kein neuer Krankheitsfall sich ergeben, alle Kranken genesen, und der Stall in Gegenwart und unter Leitung des Thierarztes, wie § 9 gezeigt wurde, gereinigt worden ist.

§ 22.

Beim Schlachten aller an der Maul- und Klauenseuche erkrankten Thiere, wenn diese Seuchen mit bösrartigem Character herrschen, muß ein Thierarzt gegenwärtig seyn.

§ 23.

Den Genuß der Milch solcher Thiere, so wie auch, wenn sich die Seuche an den Eutern zeigt, ist streng zu verbieten.

§ 24.

Alle Thiere fallen ganz dem Wafen anheim und ihr Fleisch darf nicht genossen werden, bei denen

- a) der Character der Seuche bösrartig ist, die Krankheit lange gedauert hat und die Thiere stark abgemagert sind;
- b) bei Complication mit Anthrax;
- c) bei Complication mit Lungenseuche unter den bei dieser Seuche angegebenen Verhältnissen.

§ 25.

Nach Beendigung der Seuche und vollzogener Stallreinigung hat der Gerichtsarzt einen Schlußbericht über die Seuche, deren Ursprung, Character, Dauer, Umfang nebst Angabe der Zahlen der gesunden, erkrankten, genesenen, gefallenen und getödteten Stücke zu liefern, dem er zugleich die Diätentliquidation 1 fl. 15 kr. für den halben, 2 fl. 30 kr. für den ganzen Tag, nebst ortsüblichem Gefährgeld bei weiterer Entfernung, welche stets anzugeben ist, des Thierarztes geprüft und contrasignirt nebst dem Belegen der gerichtsarztlichen Requisition und des Vollzugs (von Seite des Gemeindevorstands) beifügt.

Die District-Polizeibehörde hebt sodann die polizeilichen Maßregeln auf, und schiekt den gerichtsarztlichen Schlußbericht nebst der thierärztlichen Liquidation und den Belegen an die königliche Regierung ein.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 7. November 1846.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindester				gefallen.		gestiegen.	
										fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
				Sch ä f f e l.											
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Weizen	84	84	—	26	4	25	37	25	9	2151	40	—	—	2	4
Korn	118	118	—	22	17	21	55	21	15	2387	39	—	—	1	41
Gerste	132	132	—	16	51	16	11	15	47	2138	9	—	—	—	47
Haber	128	128	—	8	—	7	47	7	33	995	27	—	6	—	4
Summa	462	462	—							7872	55				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. dl.	Brod.	Pfd.	Loth.	Quint.	Thell.	Wehl, pr. Dreißiger.	fr. dl.
Ochsenfleisch	10 2	1 Halbkreuzer Semmel	—	1	3	1	Semmelwehl	7 2
Rindfleisch	9 —	1 Kreuzer Semmel	—	3	2	2	Schönwehl	6 2
Schweinefleisch	13 —	1 Halbkreuzer Roggl	—	2	3	2 1/2	Nachwehl	5 2
Kalbsteisch	11 —	1 Kreuzer Roggl	—	5	3	1	Roggenwehl	5 3
Schaffsteisch	8 —	1 Halbbazen Laib	—	13	3	—	1 Pfd. Roggenbrod	4 2
		1 Bazen Laib	—	27	2	—		

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr. dl.	Brod.	Pfd.	Loth.	Quint.	Wehl, pr. Vierling.	fl. fr. dl.
Ochsenfleisch	10 2	1 Halbkreuzer Semmel	—	1	3	Feines Mundwehl	1 6
Rindfleisch	9 —	1 Kreuzer Semmel	—	3	2	Semmelwehl	58
Schweinefleisch	14 —	1 Zweikreuzer Roggl	—	11	—	Geringeres Wehl	54
Kalbsteisch	10 —	1 Vierkreuzer Roggl	—	22	—	Nachwehl	34
Schaffsteisch	8 —	1 Bazen Laib	—	27	—	Bachwehl	46
		1 Achtkreuzer Laib	1	22	—		

Brod- und Wehl-Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Wehl-Tage.						Brod-Tage.					
Preise.						Gewicht.					
Gattung.		Megen.		Vierling.		Maß.		Gattung.		Pfund	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	Loth.	Quint.
Feines Mundwehl	4	24	1	6	—	16 1/2	1 Halbkreuzer Semmel	—	1	3 1/4	—
Semmelwehl	3	52	—	58	—	14 1/2	1 Kreuzer Semmel	—	3	2 1/2	—
Geringeres Wehl	3	36	—	54	—	13 1/2	1 Zweikreuzer Roggl	—	11	—	—
Nachwehl	2	16	—	34	—	8 1/2	1 Vierkreuzer Roggl	—	22	—	—
Bachwehl	3	4	—	46	—	11 1/2	1 Bazen Laib	—	27	1	—
							1 Achtkreuzer Laib	1	22	2	—

Außwärtige Schranken-Preise.

München 31. Oktob., Augsburg 6. Nov., Schrobenhausen 5. Nov., Rain 31. Oktbr., Friedberg 5. Nov.

Ort der Schranne.	Teesen.						Weizen.						Korn.						Gerste.						Haber.					
	höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.		höchst.		mittl.		mind.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
München	24	10	23	28	22	50	19	38	18	38	17	40	16	44	16	6	15	20	8	21	7	59	7	24	8	21	7	59	7	24
Augsburg	26	15	25	32	24	58	22	54	21	47	20	55	16	47	16	17	15	28	7	53	7	41	7	21	7	53	7	41	7	21
Schrobenhausen	24	17	23	37	22	30	21	6	20	16	19	39	15	30	15	16	14	51	8	—	7	37	7	18	8	—	7	37	7	18
Rain	24	20	23	27	23	—	20	48	20	20	19	6	15	—	14	53	13	40	7	22	7	10	7	—	7	22	7	10	7	—
Friedberg	10	13	9	51	9	19	25	25	24	21	23	18	21	11	20	23	19	36	15	34	15	6	14	39	7	50	7	37	7	25

Verantwortlicher Redakteur: Th. Müller.